

## **Präsidiumsbeschluss Nr. 6/2024** **zur richterlichen Geschäftsverteilung im Jahr 2024**

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Potsdam für das Jahr 2024 wird wie folgt geändert:

### 1. 1. Zivilkammer:

#### Zuständigkeit:

(...)

- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
  - aa. aus Bank- und Finanzgeschäften – nur die Leasinggeschäfte – nach § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, auch soweit die Ansprüche von einem Zessionar / einer Zessionarin oder gegen einen Bürgen / eine Bürgin geltend gemacht werden,
  - bb. aus Bauverträgen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG
    - der Ort des Bauwerks außerhalb des Landgerichtsbezirks Potsdam liegt,
    - bei denen der Ort des Bauwerkes in den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel fällt, soweit der Eingang des Verfahrens ab dem 01.05.2024 erfolgt.

#### **Ausgenommen sind:**

Ansprüche aus Bauverträgen, an denen das Land Brandenburg als Partei beteiligt ist (siehe insoweit Teil C. 6. Zivilkammer b. bb.)

- cc. aus dinglichen Rechten (einschließlich Besitz) an und aus Grundstücken, aus entgeltlichen Veräußerungsverträgen über Grundstücke (ohne Verträge mit Bauverpflichtung) und in Zwangsvollstreckungssachen, soweit ein Vollstreckungstitel zugrunde liegt, der in die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer fällt oder fallen würde,

#### **Ausgenommen sind:**

- Rechtsstreitigkeiten aus Grundpfandrechten (einschließlich Vollstre-

ckungsgegenklagen), soweit der/die Grundpfandrechtsgläubiger/in eine Bank ist oder war,

- Rechtsstreitigkeiten auf Herausgabe im Zusammenhang mit Pacht- oder Mietverhältnissen,

dd. aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

(...)

## 2. 6. Zivilkammer:

### Zuständigkeit:

(...)

b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz

aa. aus Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG,

bb. aus Bauverträgen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG,

- an denen das Land Brandenburg als Partei beteiligt ist,

- bei denen der Ort des Bauwerkes in den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Potsdam fällt,

- bei denen der Ort des Bauwerkes in den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Brandenburg/Havel fällt, soweit der Eingang des Verfahrens bis zum Ablauf des 30.04.2024 erfolgt.

cc. in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit sie nicht die Anfechtung von im Rahmen von Bank- und Finanzgeschäften vorgenommenen Rechtshandlungen betreffen,

dd. aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften.

Die Turnuslänge wird ab dem 29.04.2024 auf 24 Punkte, ab dem 03.06.2024 auf 25 Punkte und ab dem 01.07.2024 auf 26 Punkte festgesetzt.

3. Die Turnuslänge der 13. Zivilkammer wird ab dem 24.04.2024 auf 32 Punkte festgesetzt; die Kammer erhält zum 24.04.2024 300 Bonuspunkte.

Für die Bereitschaftsabteilung I (Potsdam) wird folgende Änderung beschlossen:

KW / Datum	Richter/in	Vertreter/in
27 / Montag, 1. Juli 2024	RinLG Dr. Wulfert-Markert	RinLG Dr. Hagemeister
32 / Montag, 5. August 2024	Rin Wiese-Salinski	VRiLG Dr. Wermelskirchen

Potsdam, 22. April 2024

Dr. Matthiessen

Fried